

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.03.2026

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-209/25

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2143

Geltungsdauer

vom: **16. April 2026**

bis: **16. April 2031**

Antragsteller:

FLAMRO Brandschutz-Systeme GmbH

Am Sportplatz 2
56291 Leiningen

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"DG LS" und

"DG-CR LS"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die als Anstrichstoff bzw. Brandschutzgewebe hergestellten, dämmschichtbildenden Baustoffe "DG LS" und "DG-CR LS"¹ sowie ihre nachfolgend genannten, brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften bei bestimmungsgemäßer Verwendung:

- Brandverhalten,
- dämmschichtbildende Eigenschaften im Brandfall.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff "DG LS" ist ein spritz- und streichfähiger Anstrichstoff, der als fertiger Anstrich unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumt.

(3) Der dämmschichtbildende Baustoff "DG-CR LS" ist ein werkseitig hergestelltes, biegsames Brandschutzgewebe und besteht aus einem Glasfilamentgewebe²-Träger, der einseitig mit einer Polyurethanbeschichtung² in den Farben Grau, Rot, Weiß oder Schwarz ausgerüstet und auf der anderen Seite mit "DG LS" als Wirkschicht beschichtet³ ist.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die in diesem Bescheid geregelten, dämmschichtbildenden Baustoffe sind als brandschutztechnisch notwendige Komponente gemäß den Zulassungsgrundsätzen⁴ in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, verwendbar. Sie dürfen in Räumen und Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung, aber ohne Beanspruchung durch unmittelbaren Witterungseinfluss wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel oder UV-Einstrahlung verwendet werden. Dabei sind die Bestimmungen der Absätze (4) bis (6) zu beachten.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Der dämmschichtbildende Baustoff "DG LS" ist ein normalentflammbarer Baustoff der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁵.

(4) Das Brandschutzgewebe "DG-CR LS" ist bei der Verwendung im Innenraum auf massiv mineralischen oder metallischen (Schmelzpunkt über 1000 °C) Untergründen sowie frei hängend und sofern es nicht nachträglich mit Beschichtungen oder Ähnlichem ausgerüstet wird, ein schwerentflammbarer Baustoff der Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1⁵. In allen anderen Verwendungsbereichen ist es ein normalentflammbarer Baustoff der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁵.

(5) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(6) Zusätzliche Anstriche z. B. auf der Basis von Kunststoffdispersionen oder Epoxidharz oder das Einwirken von Heizöl können das Aufschäumen der Baustoffe im Brandfall verzögern.

¹ Im Nachfolgenden gemeinsam als "dämmschichtbildende Baustoffe" bezeichnet.

² Art, Hersteller, Kennwerte beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

³ Auftragsmenge beim DIBt hinterlegt

⁴ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013, Abschnitt 1

⁵ DIN EN 13501-1:2019-5 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten;
Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe bestehen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel. "DG-CR LS" enthält zusätzlich Glasfilamentgewebe² mit einer Masse pro Fläche von ca. 200 g/m² als Trägermaterial und eine Polyurethanbeschichtung² von ca. 20 g/m² in den Farben Grau, Rot, Weiß oder Schwarz. Auf der anderen Seite des Gewebes ist eine Wirkschicht³ aus "DG LS" aufgebracht.

(2) Zuschnitte des Brandschutzgewebes "DG-CR LS" in beliebigen Abmessungen sind zulässig.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff "DG LS" ist bei der bestimmungsgemäßen Verwendung normalentflammbar und erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1⁵.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff "DG-CR LS" ist bei der bestimmungsgemäßen Verwendung im Innenraum auf massiv mineralischen oder metallischen (Schmelzpunkt über 1000 °C) Untergründen sowie frei hängend und sofern er nicht nachträglich mit Beschichtungen oder Ähnlichem ausgerüstet wird, ein schwerentflammbarer Baustoff der Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1⁵. In allen anderen Verwendungsbereichen ist er ein normalentflammbarer Baustoff der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁵.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁶ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

"DG LS"

- Dichte: 1330 kg/m³ ± 10 %
- Nichtflüchtige Anteile⁷: 75 % ± 5 %
- Masseverlust durch Erhitzen⁸: 35,0 % ± 5 %
- Schaumfaktor^{9,10}: 15,0 bis 24,5
- Blähdruck^{10,11}: 1,00 N/mm² bis 1,50 N/mm²

"DG-CR LS"

- Nenndicke: 0,7 mm
- Dickentoleranz: 10 %
- Masse pro Fläche: 1,00 kg/m² ± 10 %
- Masseverlust bei Erhitzen⁸: 29,0 % ± 5 %
- Schaumfaktor^{10,12}: 12,5 bis 21,0
- Blähdruck^{11,10}: 0,65 N/mm² bis 1,15 N/mm²

⁶ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁷ geprüft bei 105 °C über 3 Stunden

⁸ geprüft bei 550 °C über 30 Minuten

⁹ geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 0,8 mm dicken Proben

¹⁰ Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt

¹¹ geprüft bei 300 °C

¹² geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage

(4) Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind im Rahmen des Zulassungsvorgangs Prüfungen zum Schäumverhalten an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die an gealterten Proben ermittelten Ergebnisse müssen den in der Zulassungsprüfung festgestellten Werten entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender mit den Besonderheiten der dämmschichtbildenden Baustoffe, insbesondere deren Anwendung betreffend, vertraut machen und auf der Verpackung des Produktes "DG LS" das unverschlüsselte Verfallsdatum für Anwendung und Lagerung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe, mindestens jedoch die Verpackungen, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe, mindestens jedoch die Verpackung, muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz (1) folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "DG LS"
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

oder

- Angabe: "DG-CR LS" Brandschutzgewebe und ggf. Farbton
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "schwerentflammbar, freihängend und auf massiv mineralischen oder metallischen Untergründen in Innenräumen gemäß abZ Z-19.11-2143"
- Angabe: "normalentflammbar bei allen anderen Verwendungen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk¹³ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

¹³ Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie¹⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie¹⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Für die Durchführung der Überwachung des jeweiligen Brandverhaltens des dämmschichtbildenden Baustoffs "DG-CR LS" sind die Richtlinien¹⁵ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß maßgebend.

¹⁴ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von Bauprodukten, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Oktober 2015

¹⁵ Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, (DIBt), Fassung Oktober 1996.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh